

# RS OGH 1988/10/27 12Os121/88, 15Os88/90 (15Os89/90)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1988

## Norm

StPO §134

StPO §281 Abs1 Z4 B

## Rechtssatz

Die Vornahme solcher Alkoholtoleranz-Tests, bei denen die Prüfung der Alkoholverträglichkeit des Angeklagten bis an die Grenze der Volltrunkenheit führen sollte, ist für Zwecke des Strafverfahrens unzulässig, weil solcherart die Gefahr einer Aufhebung der freien Willensbildung des Probanden und von ihm nicht mehr kontrollierbarer Verhaltensweisen im Zuge der Befundaufnahme bestünde, was mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens nicht zu vereinbaren wäre.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 121/88

Entscheidungstext OGH 27.10.1988 12 Os 121/88

Veröff: SSt 59/81

- 15 Os 88/90

Entscheidungstext OGH 18.09.1990 15 Os 88/90

Vgl; Beisatz: Eine "Alkoholprovokation" in einem medizinisch unbedenklichen Ausmaß - zweiachtel Liter Weißwein anlässlich einer klinischen Diagnose zur Aufnahme eines rein pathologischen Befundes im Rahmen einer EEG-Verlaufkontrolle - ist nicht unzulässig. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0097766

## Dokumentnummer

JJR\_19881027\_OGH0002\_0120OS00121\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)